OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-170064/3/MK

Datum:
Linz, 11. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der A__, vertreten durch die B__, gegen die Säumnis des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten den

B E S C H L U S S

I. Aus Anlass der Erlassung des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten vom 21.08.2025, GZ: Bau-401/58/2022-3, wird die Säumnisbeschwerde für gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 26.08.2025 erhob die A__ (vormals: C__), (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), Beschwerde wegen Säumnis des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB).

Konkret wurde – unter detaillierter Darstellung des bisherigen Verfahrenslaufes – dazu ausgeführt, dass für die bB mit Aufhebung des antragserledigenden Bescheides vom 16.01.2024 durch das Erkenntnis vom 22.11.2024 (LVwG-153845/11/MK/GSc) eine (neuerliche) 6-monatige Entscheidungsfrist zu laufen begonnen habe. Eine Erledigung des Verfahrens sei insbesondere deshalb bisher nicht erfolgt, da es sich bei dem Bescheid der bB vom 13.03.2025 um einen Nichtakt iSd verfahrensrechtlichen Konstitutivbestimmungen gehandelt habe, und seit der Zurückweisung der gegen diesen Nichtbescheid eingebrachten Beschwerde kein weiterer Bescheid erlassen worden sei.

I.2. Mit Schreiben vom 04.09.2025, eingelangt am 09.09.2025, wurde der Verfahrensakt mit dem Hinweis vorgelegt, dass mit 21.08.2025 ein neuerlicher Bescheid erlassen worden sei, der der Bf zum Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde noch nicht bekannt gewesen sei. Dieser Bescheid sei Teil des vorgelegten Aktes.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, auf dessen Grundlage der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststeht.

Ermittlungen in der Sache – insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG) – konnten unterbleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier relevante Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) lautet (auszugsweise):

„Entscheidungspflicht

§ 73. (1) die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) […] ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. […]“

Die hier relevanten Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) lauten (auszugsweise):

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

[…]
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

[…]

Artikel 132. […]

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

[…]“

Die hier relevante Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet (auszugsweise):

„§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist [Anm.: d.h., wenn gemäß § 28 Abs. 1 nicht in der Sache zu entscheiden ist], erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend der in Art. 132 B-VG festgelegten Prozesslegitimation ist Voraussetzung für die Erlassung einer Entscheidung die (immer noch vorliegende) Beschwerde des Rechtsmittelwerbers als Verfahrenspartei. Fällt diese weg – was im Zusammenhang mit behaupteter Säumnis der Behörde regelmäßig durch (zwischenzeitliche) Erlassung des Bescheides eintritt – geht der Bf seines Rechtsschutzinteresses verlustig.

Dem gegenüber wird infolge der Erlassung des Bescheides durch die Behörde dem Verwaltungsgericht die materielle Entscheidungsgrundlage entzogen, da – im Unterschied zu den Regelungen betreffend die Devolution – allein durch die Erhebung einer Säumnisbeschwerde die Zuständigkeit der Behörde zur Sachentscheidung nicht wegfällt.

Bei Vorliegen dieser Konstellation wird das Verfahren über eine allfällige Verletzung der Entscheidungspflicht gegenstandslos und ist mit Beschluss einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger